



Anlage 1
zur Stellungnahme zur Pet 3-19-11-8222-006233

Bestandsaufnahme

Gliederung:

1. Sachverhalt
2. Folgen für die Betroffenen
3. Standpunkt der Sozialgerichte
4. Eingaben beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und Stellungnahmen aus der Bundesregierung
5. Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (WD)
6. Stimmen aus der Rechtswissenschaft

1. Sachverhalt

Zu Zeiten der deutschen Teilung galt für Übersiedlerinnen und Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR in der Bundesrepublik ab 1960 das Fremdrentengesetz (FRG). Das FRG sah vor, dass für die Betroffenen ihre in der DDR geleistete Arbeit bezogen auf die spätere Rentenberechnung als in der Bundesrepublik erbrachte Leistung eingestuft wurde. Die rechtliche Grundlage dafür war der § 15 i.V.m. § 17 Abs. 1 FRG. Die Bewertung der dadurch zugesprochenen Beitragszeiten richtete sich nach § 22 Abs. 1 FRG und erfolgte über die Tabellenentgelte der Anlage 1-16 FRG.

Schon vor dem Mauerfall am 9. November 1989 gab es in der Bundesrepublik ein Gesetzgebungsverfahren, um das Rentenrecht grundlegend zu reformieren. Dies resultierte am 18.12.1989 in der Verkündung des Rentenreformgesetzes 1992 (RRG 1992). Unter anderem wurde in diesem Artikelgesetz erstmals das Sozialgesetzbuch Sechstes Buch (SGB VI; vgl. Artikel 1 RRG 1992) geregelt, welches im Wesentlichen 1992 in Kraft treten sollte. Auch enthalten waren Änderungen des FRG und des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetz (FANG). Diese sahen gewisse Kürzungen bei der Bewertung vor, welche aber für Renten, die vor 1996 beginnen sollten, nicht galten (vgl. Art. 15 Nr. 8 und Art. 16 Nr. 1 RRG 1992). Die entsprechenden Regelungen sollten zum 1. Januar 1992 in Kraft treten (vgl. Art. 85 RRG 1992).

Durch die Auswirkungen der friedlichen Revolution sah sich der Gesetzgeber gezwungen, noch vor dem Inkrafttreten der wesentlichen Vorschriften des RRG 1992 wiederum tiefgreifende Änderungen im Rentenrecht vorzunehmen.

Den Anfang machte dabei der Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik (WWSU).

Regelungen zur Rentenversicherung finden sich im Artikel 20. Deren Abs. 7 besagt:

„Personen, die nach dem 18. Mai 1990 ihren gewöhnliche Aufenthalt aus dem Gebiet der einen Vertragspartei in das Gebiet der anderen Vertragspartei verlegt haben, erhalten von dem bisher zuständigen Rentenversicherungsträger ihre nach den für ihn geltenden Rechtsvorschriften berechnete Rente für die dort zurückgelegten Zeiten.“



Daraus folgend traf das entsprechende Gesetz zum WWSU in seinem Art. 23 § 1 explizite Regelungen zum Ausschluss der Anwendung des Fremdrentenrechts für rentenrechtliche Zeiten nach dem 18. Mai 1990 im Gebiet der DDR und für Zeiten bis zum 18. Mai 1990 nur für Personen, deren gewöhnlicher Aufenthalt am 18. Mai 1990 außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes lag.

Durch die Wiedervereinigung wurde ein einheitliches gesamtdeutsches Recht notwendig, was selbstverständlich auch für das Rentenrecht galt.

So wurde in Art. 30 Abs. 5 Satz 1 des Einigungsvertrags vom 31. August 1990 bestimmt, dass die Einzelheiten der Überleitung des mit dem RRG 1992 geschaffenen SGB VI (dessen Inkrafttreten, wie oben schon erwähnt, zum 1. Januar 1992 erfolgen sollte) in einem Bundesgesetz zu regeln sind. Direkte Aussagen, wie Flüchtlinge oder Übersiedler aus der DDR zu behandeln seien, trifft der Einigungsvertrag nicht.

In der Folge wurde das Rentenüberleitungsgesetz (RÜG) vom 25. Juli 1991 beschlossen, dessen Inkrafttreten, basierend auf dem RRG 1992, im Wesentlichen zum 1. Januar 1992 bestimmt wurde.

Im Art. 1 RÜG wurden entsprechende Änderungen des SGB VI vorgenommen. Dabei wurden insbesondere der § 248 SGB VI, welcher allgemein die Beitragszeiten im Beitrittsgebiet regelt, und die hier besonders relevanten §§ 256a und 259a SGB VI eingeführt.

§ 256a SGB VI regelt, entsprechend seinem Titel, Entgeltpunkte für Beitragszeiten im Beitrittsgebiet. Als Vertrauensschutzregelung wurde § 259a SGB VI eingeführt, welcher entsprechend seinem Titel Besonderheiten bei Rentenbeginn vor 1996 regelte. Dort wurde festgelegt, dass:

„Bei Beginn der Rente vor dem 1. Januar 1996 werden für Versicherte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 ... im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten ... für Beitragszeiten vor dem 19. Mai 1990 anstelle der §§ 256a und 256b zu ermittelnden Werte Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zu Fremdrentengesetz ermittelt;“

Aus verwaltungstechnischen Gründen bzw. zur Verwaltungsvereinfachung wurde der § 259a SGB VI durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz (Rü-ErgG) vom 24. Juni 1993 rückwirkend zum 1. Januar 1992 dahingehend geändert, dass nun nicht mehr auf das Jahr des Renteneintritts (1996), bei welchem das tatsächliche Alter ja durchaus variieren kann, sondern auf das Geburtsjahr (1937) abgestellt wird. So heißt es nunmehr:

„Für Versicherte, die vor dem 1. Januar 1937 geboren sind und die ihren gewöhnlichen Aufenthalt am 18. Mai 1990 ... im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ohne das Beitrittsgebiet hatten ... für Beitragszeiten vor dem 19. Mai 1990 anstelle der §§ 256a und 256b zu ermittelnden Werte Entgeltpunkte aufgrund der Anlagen 1 bis 16 zu Fremdrentengesetz ermittelt;“

Art. 14 RÜG regelte die Änderung des FRG. Unter Nr. 14 und Nr. 16 wurde festgelegt, dass die §§ 15 und 17 Abs. 1 FRG, welche, wie oben beschrieben, Anspruchsgrundlage für die DDR-Übersiedler und Flüchtlinge bildeten, zum 1. Januar 1992 geändert bzw. gestrichen werden. Aus dem verbleibendem Text des FRG ergibt sich seitdem keine Anspruchsgrundlage mehr für die hier Betroffenen.

Zum weiteren Verständnis sind noch folgende Regelungen des RÜG und des Rü-ErgG zu erwähnen:

Art. 38 RÜG regelte die Überprüfung von Feststellungsbescheiden nach dem Fremdrentenrecht, welcher durch Art. 14 Rü-ErgG ergänzt wird. Demnach wurde festgelegt, dass alle Bescheide (also



schon erteilte Feststellungsbescheide), abgesehen von einer Rentenbewilligung (also den endgültigen Bescheid bei Eintritt in die Rente), zu überprüfen sind, ob sie mit dem zum Zeitpunkt des Rentenbeginns geltenden Vorschriften des SGB VI und des Fremdrentenrechts übereinstimmen (vgl. Art. 38 RÜG). Durch Art. 14 Rü-ErgG wurde diese Vorschrift dahingehend ergänzt, dass der Feststellungsbescheid (also die schon erteilten Feststellungsbescheide) im Rentenbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit, ohne Rücksicht auf die Voraussetzungen der §§ 24 (Anhörung der Beteiligten) und 48 SGB X (Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei der Änderung der Verhältnisse), aufzuheben ist (vgl. Art. 14 Rü-ErgG).

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA), heute die Deutsche Rentenversicherung Bund, nahm die geschilderten Entwicklungen zum Anlass eine Kontoklärung bei den nach dem 31.12.1936 geborenen Betroffenen vorzunehmen. In einem Rundschreiben der Grundsatzabteilung der BfA vom 12.08.1993 wurde angewiesen, in den entsprechenden Konten die Zeiten nach dem FRG zu löschen. So richte sich für diesen Personenkreis nunmehr die Anerkennung und Speicherung von Zeiten ausschließlich nach den §§ 248, 256a und 259b SGB VI. Die Aufarbeitung habe aus den Versicherungsunterlagen, wie z.B. dem Sozialversicherungsausweis, zu erfolgen. Es würden die üblichen Regelungen für die Aufbereitung von Zeiten aus dem Beitrittsgebiet gelten. Besonders beachtet werden sollte, dass wenn bereits ein Anerkennungsbescheid in der Vergangenheit erteilt wurde, bei der Erteilung eines Versicherungsverlaufs, einer Rentenauskunft bzw. in Fällen einer Rentenbescheiderteilung ein in dem Rundschreiben zitierter Zusatz aufzunehmen ist. In dem Zusatz wurde beschrieben, dass Tabellenentgelt in früher erteilten Anerkennungsbescheiden auf Grund der geänderten Rechtslage mit Hinweisen auf die §§ 256a und 259a SGB VI nicht mehr berücksichtigt würden.

2. Folgen für die Betroffenen

Die neu angewandte Berechnungsgrundlage führt im Ergebnis zu teils erheblichen Renteneinbußen gegenüber der vorangegangenen Berechnung der Rentenansprüche, vor allem wenn die Betroffenen von der in der DDR bestehenden Möglichkeit, Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) zu zahlen, keinen Gebrauch gemacht haben. (Nähere Erläuterungen s.u. unter den Punkten „Eingaben beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages“ und „Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages“)

(Was ist FZR? Wer mehr als 600 Mark im Monat verdiente und auch im Ruhestand über eine höhere Rente verfügen wollte, konnte ab 1971 über die Beiträge zur Sozialpflichtversicherung hinaus freiwillig Beiträge zu seiner Altersversorgung zahlen. Einzahlungen in die FZR werden heute gemäß § 256a SGB VI bei der Ermittlung der Entgeltpunkte berücksichtigt.)

Die Betroffenen erfuhren durch die oben geschilderten Regelungen des RÜG und Rü-ErgG grundsätzlich erst mit Rentenbewilligungsbescheid von der für viele folgenschweren Änderung des Rentenrechts.

Auch Medienberichte aus der Zeit der Einführung des RÜG zeigen auf, dass weder der breiteren Öffentlichkeit noch den entscheidenden Politikerinnen und Politikern die nachteiligen Auswirkungen des RÜG für die Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR bekannt waren bzw. überhaupt bei der Einführung des RÜG in den Diskussionen Berücksichtigung fanden (vgl. die unten beschriebene



Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses aus dem Jahr 2012 und die Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages aus den Jahren 2012 und 2019).

Anfang der 2000er Jahre gingen die nach dem 31.12.1936 Geborenen nach und nach in Rente und bekamen in den allermeisten Fällen erst ab diesem Zeitpunkt mitgeteilt, dass ihre Rentenberechnung nunmehr ganz anders ausfalle als angenommen. In der Folge legten viele Betroffene Klagen gegen ihre Rentenbewilligungsbescheide bei den Sozialgerichten und Eingaben beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages ein.

3. Standpunkt der Sozialgerichte

Die Sozialgerichte stufen die Rechtslage relativ eindeutig ein und weisen Klagen gegen die Bescheide auf Grundlage der gesetzlichen Regelungen zurück. Da in der Regel bereits die Berufung von Landessozialgerichten zurückgewiesen wurde und die Betroffenen lange an der Nichtzulassung der Revision scheiterten, gab es erst mit Urteil vom 14. Dezember 2011 (Az. B 5 R 36/11 R) des Bundessozialgerichts (BSG) eine höchstrichterliche Rechtsprechung.

Das BSG führt aus (Rn. 18):

„Im Zuge der Wiederherstellung der staatlichen Einheit Deutschlands wurde das FRG jedoch geändert und die rentenrechtliche Stellung der Flüchtlinge und Übersiedler aus der DDR wesentlich neu gestaltet. So schließt der durch Art 14 Nr 14a des Gesetzes zur Herstellung der Rechtseinheit in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung (Renten-Überleitungsgesetz - RÜG) vom 25.7.1991 (BGBl I 1606) zum 1.1.1992 neu gefasste § 15 Abs 1 FRG die Anwendbarkeit des FRG auf im Beitrittsgebiet zurückgelegte rentenrechtliche Zeiten aus. Ebenso wurde mit Art 14 Nr 16b RÜG zum 1.1.1992 § 17 Abs 1 FRG aF gestrichen. Gleichzeitig fügte der Gesetzgeber neue Vorschriften in das SGB VI ein. Bereits die hier zum 1.1.1992 in Kraft getretenen Neuregelungen sahen eine Anwendung des FRG in Abhängigkeit von einem Rentenbeginn vor dem 1.1.1996 nur noch übergangsweise vor (§ 259a SGB VI idF des Art 1 Nr 75 RÜG).“

Im Leitsatz des Urteils heißt es darüber hinaus:

„Es begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, dass vor dem 19.5.1990 in der ehemaligen DDR zurückgelegte Pflichtbeitragszeiten von nach dem 31.12.1936 Geborenen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Bundesgebiet am 18.5.1990 nicht auf Grund des Fremdrentengesetzes bewertet werden.“

Die daraufhin eingereichte Verfassungsbeschwerde nahm das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) durch Beschluss vom 13. Dezember 2016 (Az. 1 BvR 713/13) nicht zur Entscheidung an. Das BVerfG sah die angezeigten Grundrechtsverletzungen nicht hinreichend vorgetragen.

Der letztlich angerufene Europäische Gerichtshof für Menschenrechte verwarf die Beschwerde am 13. November 2017 (Az. 52872/17) als unzulässig.

In Bezug auf die Rechtsprechung ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es verschiedene Entscheidungen gegeben hat (zuletzt LSG Baden-Württemberg mit Urteil vom 16. Dezember 2021 Az. L 10 R 1218/21), in welchen die Deutsche Rentenversicherung dazu verpflichtet wurde, die von



Klägern im Beitrittsgebiet zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten nach den Vorschriften des FRG zu bewerten und ihnen höhere Altersrenten für langjährig Versicherte nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften zu gewähren.

Die jeweiligen Kläger (welche zwangsläufig allesamt nach 1936 geboren sind) hatten vor der Änderung der Rechtslage durch das RÜG - die Gerichte bleiben also in Bezug auf die Anwendung des RÜG bei der soeben erläuterten Rechtsansicht - Rentenauskünfte von der BfA erhalten. In den nach der Änderung der Rechtslage erteilten Rentenbewilligungen und auch in den zuvor eventuell erteilten Rentenauskünften hatte die BfA bzw. Deutsche Rentenversicherung die alten Auskünfte nie rechtswirksam aufgehoben, mit der Folge, dass die Gerichte entschieden, dass bei den Klägern nunmehr wieder die im Beitrittsgebiet zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten nach den Vorschriften des FRG zu bewerten sind.

4. Eingaben beim Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages und Stellungnahmen aus der Bundesregierung

Die Betroffenen wendeten sich mit zahlreichen Petitionen an den Deutschen Bundestag. Diese blieben lange ohne Erfolg. Die eingereichten Petitionen ließen jedoch nicht nach und aufgrund einer Antwort der Bundesregierung vom 11. Juni 2007 auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion (BT-Drs. 16/5571), bestand für den Petitionsausschuss die Veranlassung für eine erneute Prüfung des Anliegens. Die Petitionen wurden wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen (PET 3-16-11-8222-015348).

Im Jahr 2012 erklärte der Petitionsausschuss seine Beschlussempfehlung.

Zu den Folgen für die Betroffenen geht aus der Begründung hervor, dass die oben beschriebene erhebliche Minderung der monatlichen Rente bis zu mehreren hundert Euro betragen kann. Die Auswirkungen der mit der Rentenüberleitung vorgenommenen Abkehr vom FRG variierten je nach Berufsgruppe und Qualifikation mehr oder weniger stark. Teilweise könnte bei Facharbeiterinnen und ungelerten landwirtschaftlichen Hilfskräften das geltende Recht günstiger als die Anwendung des FRG sein. Bei den übrigen Berufsgruppen und somit der ganz überwiegenden Anzahl würden sich jedoch Rentenminderungen ergeben. Insgesamt könnten sich nach Datenerhebung der Rentenversicherungsträger in rund 190.000 Fällen Rentenminderungen ergeben.

Der Petitionsausschuss stellte in seiner Begründung zusammenfassend fest:

*„..., dass entgegen der Auffassung der Petenten die Anwendung der gesetzlichen Regelungen, die auch vor der Gerichtsbarkeit Bestand haben, nicht zu beanstanden ist. Es bleibt aber offen, ob die durch das RÜG erfolgte Ablösung des FRG für Übersiedler im Sinne eines für seine Versicherten verlässlichen Rentenversicherungssystems zielführend war. Auch wird ein überschaubarer Personenkreis neben den für alle Versicherten in den letzten Jahren eingeführten Einschränkungen in der gesetzlichen Rentenversicherung besonders getroffen. **Aus den Unterlagen zur Gesetzgebung zum RÜG geht nicht hervor, ob die sich durch die Ablösung des FRG für Übersiedler ergebenden Folgen absehbar und gewollt waren.** Weil sich die Anwendung der FRG-Tabellenentgelte auch ungünstig auswirken kann, müsste eine gesetzliche Neuregelung – vergleichbar der Regelung des § 309 SGB VI – eine Neufeststellung der Renten auf Antrag vorsehen.*



Nach den vorangegangenen Ausführungen empfiehlt der Petitionsausschuss deshalb, die Petition der Bundesregierung, dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales zur Erwägung zu überweisen und den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.“ (Hervorhebungen durch den Verfasser)

Zudem ist hier noch auf folgende deutliche Aussagen der Beschlussempfehlung hinzuweisen:

„Mithin wäre eine Weitergeltung der Anwendung der FRG-Tabellenentgelte auch für nach 1936 geborene Bestandsübersiedler als weitere Abweichung vom Grundsatz der einheitlichen Rechtsanwendung und vom Prinzip der Beitragsäquivalenz vertretbar gewesen.“;

„Letztlich sollten den Rentenansprüchen der DDR-Übersiedler nicht (mehr) im Beitrittsgebiet zurückgelegte Zeiten, sondern in die alten Bundesländern eingegliederte Erwerbsbiographien zugrunde liegen.“;

„Insoweit genießen deutschstämmige Aussiedler aus Polen Vertrauensschutz und erhalten weiterhin ihre bei der Einreise zugesagte Eingliederung in das frühere westdeutsche Rentensystem. Für die durch das Fremdrentenrecht in die westdeutsche Rentenversicherung eingegliederten DDR-Übersiedler und Flüchtlinge sollte nach Auffassung des Petitionsausschusses nichts anderes gelten. Auch sie sollten in den Bescheid der Eingliederung vertrauen können.“;

Und letztlich:

*„Die Betroffenen bleiben so indes jahrelang im Unklaren über die Höhe der zu erwartenden Rente. Die Petenten konnten sich deshalb **nicht** auf die durch die gänzlich andere Bewertung ihrer Beitragszeiten verursachte Rentenminderung einstellen, wie es dem Gedanken des Vertrauensschutzes entsprechen würde.“* (Hervorhebung durch den Verfasser)

Diese Beschlussempfehlung hatte zur Folge, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ein Rechtsgutachten zu einer möglichen Neuregelung der rentenrechtlichen Situation von DDR-Übersiedler/-innen in Auftrag gegeben hat.

Das Gutachten überprüfte ausdrücklich nicht die Verfassungsmäßigkeit des angewandten Rechts, sondern eben „nur“ die Möglichkeiten einer Neuregelung.

Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass eine Lösung dergestalt möglich ist, dass der Personenkreis der Übersiedler/-innen von einer Neufassung des § 259a SGB VI erfasst werden kann, bei der die Begrenzung auf vor dem 1.1.1937 Geborene aufgehoben wird. Allerdings würde eine solche Lösung aus verfassungsrechtlichen Gründen eine Umgestaltung der rentenrechtlichen Regelungen des BerRehaG zwingend nach sich ziehen müssen.

Die abschließende Stellungnahme der Bundesregierung - durch das BMAS - erfolgte am 28. Oktober 2014.

Auch unter Berücksichtigung des soeben genannten Gutachtens kam man zu dem Fazit, dass eine vom Petitionsausschuss vorgeschlagenen Neureglung verfassungswidrig sei. Vorbehaltlich einer



anderslautenden Entscheidung des BVerfG werde für eine Änderung der geltenden Regelungen kein Anlass gesehen.

Somit blieb es trotz der klaren Aussagen und Empfehlungen des Petitionsausschusses bei der angewandten Praxis.

Auch in der Folge gab es weitere Petitionen, welche nun zu der hier behandelten „Beschwerde“ führte. Diese liegt nunmehr schon seit März 2018, also seit viereinhalb Jahren, dem Petitionsausschuss vor.

Am 28. Juni 2019 stellte die Fraktion DIE LINKE eine Große Anfrage (BT-Drs. 19/11250). Nach Ansicht der Fragesteller ist die Zielgruppe des RÜG klar definiert als die Gruppe der Personen, deren Ansprüche zum Zeitpunkt des Beitritts der damaligen DDR gegenüber der Sozialversicherung der ehemaligen DDR bestanden. Damit und auch durch andere vorgebrachte Argumente teilen die Fragesteller die Rechtsansicht der Petenten.

Die Antwort der Bundesregierung erfolgte am 30. Januar 2020 (BT-Drs. 19/16953). Die (alte) Bundesregierung vertrat die Ansicht, dass zum Adressatenkreis des RÜG alle Personen gehören, die in ihrer Erwerbsbiografie DDR-Jahre aufzuweisen haben, also auch die, die zum Zeitpunkt des Beitritts der damaligen DDR bereits Angehörige der (west-)deutschen Rentenversicherung waren. Sie stützte diese Ansicht auf die §§ 256a und 259a SGB VI.

Am 18. November 2020 fand im Plenum des Bundestages die Beratung der Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage statt (vgl. Protokoll der 191. Sitzung vom 18. November 2020 ab Seite 24119).

5. Ausarbeitungen des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (WD)

Auch der WD erarbeitete im Jahr 2012 eine ausführliche Ausarbeitung unter dem Titel „Die rückwirkende Ablösung des Fremdrentenrechts für nach 1936 geborene Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR im Rahmen der Rentenüberleitung“ (WD 6 – 3000-030/12).

Die Aussagen gleichen denen des Petitionsausschusses.

Auf die Folgen für die Betroffenen wird ausführlich eingegangen und dabei auch getrennt Personen mit FZR und ohne FZR betrachtet. Für Personen ohne FZR kann die Rentenminderung bei mehreren hundert Euro im Monat liegen. Aber auch mit Beitragszahlungen zur FZR kann die Rentenminderung über einhundert Euro im Monat liegen. Dafür führt der WD verschiedene Modellrechnungen an.

Die abschließende Beurteilung fällt, wie schon vom Petitionsausschuss, auch hier deutlich aus.

*„Die durch das RÜG erfolgte Ablösung des FRG für Übersiedler und Flüchtlinge verfolgte nachvollziehbar das Ziel einer einheitlichen Bewertung von in der DDR zurückgelegten Beitragszeiten unabhängig vom Aufenthaltsort. Dabei wurde außer Acht gelassen, dass sich durch den Wechsel von der bisher für Übersiedler und Flüchtlinge berücksichtigten fiktiven westdeutschen auf die durch Beiträge versicherte ostdeutsche Lohnstruktur für bestimmte Berufsgruppen Rentenminderungen ergeben können, **die so nicht beabsichtigt gewesen sein dürften**. Besonders offenbart sich dies bei Versicherten, die, aus welchen Gründen auch immer, keine Beiträge zur FZR gezahlt haben.*



Die betroffenen Versicherten haben auf die vor der Wiedervereinigung per Bescheid von den Rentenversicherungsträgern vorgenommene Eingliederung in die westdeutsche Rentenversicherung vertraut. Es bestand aus Anlass der Rentenüberleitung auch keine Verpflichtung für eine rückwirkende Ablösung des FRG. Eine entsprechende Abwägung zwischen dem Vertrauen der Versicherten in den Bestand der Feststellungsbescheide nach dem FRG und dem Ziel einer einheitlichen Rechtsanwendung hat in den Gesetzgebungsverfahren zum RÜG und Rü-ErgG nicht stattgefunden.“ (Hervorhebungen durch den Verfasser)

Interessant ist auch ein Hinweis in der Ausarbeitung auf die vom BMAS herausgegebenen „Übersicht über das Sozialrecht“ mit Stand vom 1. Januar 1997. Unter dem Titel Fremdrechtenrecht (Seite 180) heißt es dort:

„Die rentenrechtlichen Ansprüche der Flüchtlinge, Vertriebenen, Aussiedler sowie derjenigen, die vor Öffnung der deutsch-deutschen Grenze aus der DDR in das alte Bundesgebiet übersiedelt sind, sind im Fremdrechtengesetz geregelt. ...Danach werden Zuwanderer so in das bundesdeutsche Rentenversicherungssystem einbezogen, als ob sie ihr bisheriges Berufsleben statt im Herkunftsland in der Bundesrepublik Deutschland zurückgelegt hätten.“

Hier sei darauf hingewiesen, dass auch in der Auflage aus dem Jahr 2006 immer noch exakt der gleiche Wortlaut verwendet wurde (vgl. Seite 334).

Aus dem Jahr 2019 stammt eine weitere Ausarbeitung des WD, die den Titel „Rentenleistungen für Übersiedler und Flüchtlinge aus der DDR“ trägt (WD 6 - 3000 - 099/19).

Die Schlussfolgerungen sind die gleichen wie in der Ausarbeitung aus 2012, sodass nach oben verwiesen wird. Die Ausarbeitung schließt mit den Worten:

*„Letztlich das in die Bestandskraft der früher erteilten Feststellungsbescheide gesetzte Vertrauen höher zu werten, als die mit der Rentenüberleitung bezweckte einheitliche Rentenbemessung der in der DDR zurückgelegten Beitragszeiten, ist **vor allem eine politische Wertung.**“* (Hervorhebung durch den Verfasser)

6. Stimmen aus der Rechtswissenschaft

Die Position der Petenten haben diese durch Herrn Rechtsanwalt von Raumer mit ihrem Vortrag ausführlich deutlich gemacht. Auf Stellungnahmen aus dem BMAS wurde ausführlich repliziert. Die Ansicht der Petenten erhält Unterstützung von verschiedenen Stimmen aus der Rechtswissenschaft und dem entsprechenden Fachbereich.

So erstellte etwa Prof. Dr. Heinz-Dietrich Steinmeyer im Januar 2013, als Direktor des Instituts für Arbeits-, Sozial- und Wirtschaftsrecht Westfälische Wilhelms-Universität Münster ein Rechtsgutachten, in welchem zum einem entsprechend der Rechtsansicht der Petenten festgestellt wird, dass die Vorschriften aus dem 1. Staatsvertrag (WWSU) und Einigungsvertrag weiterhin gelten und die Regelung des § 259 a SGB VI nur dahin interpretiert werden könne, dass sie eine Geltung des Fremdrechtenrechts für alle vor dem 18. Mai 1990 übersiedelten ehemaligen DDR-Bewohnern vorsehe. Zum anderen sieht auch Prof. Steinmeyer in seiner verfassungsrechtlichen Bewertung in der derzeitigen Rechtspraxis Verstöße gegen das Rückwirkungsverbot, das Eigentumsrecht und den Gleichheitssatz.



Den Nichtannahmebeschluss des BVerfG aus dem Jahr 2016 (siehe oben) kommentierte Herr Prof. Dr. Dr. Merten aus Speyer in der juristischen Fachzeitschrift „Neue Justiz“ (NJ 04/2017 Seite 163 ff.). Auch darin wird die Rechtsansicht der Petenten unterstützt.

Kürzlich ist ein weiterer Beitrag in der Neuen Justiz erschienen (NJ 7/2022 Seite 289 ff.). Unter dem Titel „Die deutsche Teilung und der rechtswidrige Wegfall des Rentenanspruchs der Flüchtlinge und Übersiedler“ referieren die Rechtsanwälte Norbert Geis und Natalie Kowalczyk. Dabei ist zu erwähnen, dass Norbert Geis von Januar 1987 bis Oktober 2013 Mitglied des Deutschen Bundestages und von 1990 bis 2002 rechtspolitischer Sprecher der CDU/CSU-Fraktion war. Dies fiel genau in die Zeiten, in denen es zu den umstrittenen Entwicklungen im Rentenrecht gekommen ist. Auch in diesem Aufsatz wird die Rechtsauffassung der Petenten bekräftigt. Der Justiz wird eine Fehldeutung der gesetzlichen Lage bescheinigt und die Politik aufgrund dieser Fehldeutung zur Klarstellung aufgerufen.